

KOPIE

KOPIE

Satzung der Gemeinde Glashütte Kreis Stormarn  
Über den Bebauungsplan Nr. 2,1 - Gewerbegebiet -

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 2. 12. 1957 (OVL-Schl. II S. 23) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glashütte vom 20. 6. 1968 und 6. 12. 1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2,1 - Gewerbegebiet - aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:.....

- Teil B - Text -**
- Gemäß § 17 Abs. 5 BauVO wird festgesetzt, daß für die Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zulässig sind, wenn es aus betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.**
  - Wohnungen im Gewerbegebiet**  
Die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauVO wird dahingehend eingeschränkt, daß Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur im folgenden Umfang zulässig sind:  
Betriebe mit Grundstücksflächen  
bis 5000 qm = max. 2 Wohnungen  
von 5000 bis 7500 qm = max. 3 Wohnungen  
über 7500 qm = max. 4 Wohnungen  
Die Wohnungen sind in die Büro- oder Betriebsgebäude einzubauen.
  - Gestalterische Festsetzungen**  
Die Gebäude - Büro-, Lager-, Fabrikationsgebäude - sind grundsätzlich mit Flachdächern oder verdrehter Dachneigung zu bauen. Die Hallen sind als flachgeneigte Satteldach- oder Stabdachkonstruktion zugelassen, ebenso in Vorkonstruktion (Schalenbauweise). Die Außenflächen der Gebäude sind hell (witterungs- und farbeständige Steine) zu verkleiden oder mit einem mindestens gleichwertigen repräsentativen Material zu verkleiden. Ausnahmeweise sind Putzflächen (selbstwaschend) an Hallen und anderen Gebäudeteilen nur gestattet, wenn sie dem Hinblick entzogen sind und die Gemeinde zugestimmt hat.
  - Grünflächen**  
Die Bauwerke sind einzugrünen; die Betriebe sind verpflichtet, ausreichend Baumanzümlungen vorzunehmen. Die 6,0 m breiten Streifen zwischen der festgesetzten Baugrenze und den Straßenbegrenzungslinien sowie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind zur Grünabschirmung der Betriebe mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen. Stellplätze für den ruhenden Verkehr (Eigenbedarf des Betriebes) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde im 6,0 m breiten Streifen angelegt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht und die Begrünung im wesentlichen erhalten bleibt.
  - Garagen**  
Die Garagen müssen den baulichen Festsetzungen unter Absatz 3 entsprechen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- BBAUG 49 (1) 2  
FLÄCHE FÜR ABGRABUNGEN
  - BBAUG 49 (1) 1a  
GE  
GEWERBEGEBIET (BAUUNG 8)
  - BBAUG 49 (1) 1b  
BAUGRENZEN
  - BBAUG 49 (1) 3  
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
  - PARKFLÄCHE
  - BBAUG 49 (1) 10  
LÄNDWIRTSCH. FLÄCHE
  - BBAUG 49 (1) 11  
MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - BBAUG 49 (1) 12 UND 1 DVO ZUM BBAUG VOM 9. 12. 1960  
GRENZE DES PLANLAGEBEREICHES

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- HÖHENLINIEN

NOCH FESTSETZUNGEN

- 49 (1) 1a BBAUG
- Z IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRZ 06 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRZ 20 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

STRASSENPROFILE M 1:100



# SATZUNG DER GEMEINDE GLASHÜTTE KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 GEWERBEGEBIET

M.1:1000

VERGRÖßERT NACH DEN AMTLICHEN KATASTERUNTERLAGEN DER FLURN 8 UND 10.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8,9 DES BBAUG VOM 23.6.60. DER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXTLICHER FESTSETZUNGEN HAT IN DER ZEIT VOM 5. DEZ. 1968 BIS ZUM 05. NOV. 1969 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. 1. 1968 PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG AM 17. MAI 1968 KATASTERAMT

DIESER PLAN EINSCHLIEßLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN IST GEMÄSS § 10 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 4 GO SOWIE § 21 BBAUG NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

GEGENHIMT GEMÄSS ERLASS VOM 17. MAI 1968 DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

DIESER PLAN NEBST TEXTLICHER FESTSETZUNGEN IST AM 17. MAI 1968 MIT BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 17. MAI 1968 BESTÄTIGT



KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEZÜGELICHEN BEGRIFFS- UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 17. MAI 1968 NACH § 21 BBAUG MIT ZULASSE DES INNENMINISTERS VOM 23. 6. 1960 SOWIE § 4 GO SOWIE § 21 BBAUG NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN

GLASHÜTTE, D. 29. 11. 68

BÜRGERMEISTER